

Richtlinie Projektvorbereitung

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-
schutz zur Förderung der Vorbereitung von Projekten zur Integration von
Menschen mit Behinderung

Inhalt

Inhalt	2
Richtlinie Projektvorbereitung	3
1. Förderungszweck.....	3
2. Gender Mainstreaming	3
3. Gegenstand der Projektvorbereitung	4
3.1. Projektfeinkonzept.....	4
3.2. Begleitgruppe	5
3.3. Verfahren	5
4. Förderfähige Kosten und Finanzierung:	7
5. Fördervoraussetzungen und Verfahren	7
6. Bekanntmachung.....	7
7. In - Kraft - Treten	7

Richtlinie Projektvorbereitung

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Förderung der Vorbereitung von Projekten zur Integration von Menschen mit Behinderung

Geschäftszahl:	BMASK-44.101/0105-IV/A/6/2010
Erstellt von:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV, Gruppe A, Abteilung 6
In Kraft getreten am:	1. Jänner 2011
Damit außer Kraft:	GZ: 42.019/7-6/97

1. Förderungszweck

Durch innovative Maßnahmen soll die Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt laufend optimiert werden. Um solche Maßnahmen mit qualitativ hohem Anspruch umsetzen zu können, ist gegebenenfalls eine professionelle Projektvorbereitung durchzuführen. Das Ergebnis der Projektvorbereitung soll eine zielkonforme Beurteilung des Projektes erlauben.

2. Gender Mainstreaming

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Maßnahmen bestimmen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Maßnahme sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung der Maßnahme Chancengleichheit fördert.

3. Gegenstand der Projektvorbereitung

Ziel der Projektvorbereitung ist es, die Grundlage für eine Projektförderentscheidung durch das Sozialministeriumservice (SMS) zu schaffen und die mit der Projektvorbereitung beauftragte Institution oder Person in die Lage zu versetzen, nach Schaffung der dafür nötigen Rahmenbedingungen mit der konkreten Durchführung der vorgesehenen Projektmaßnahmen beginnen zu können. Mit dem Projektinitiator sind noch vor der Bewilligung der Projektvorbereitung die strukturellen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für das Folgeprojekt zu klären.

Die Projektvorbereitung umfasst daher sämtliche für die Erstellung eines realisierbaren Projektkonzeptes erforderliche Maßnahmen einschließlich der Klärung der grundlegenden projektbezogenen Fragen.

Das Ergebnis der Projektvorbereitung ist entweder ein vollständiges, plausibles, nachvollziehbares und gleichstellungsorientiertes Konzept zur Realisierung oder eine Empfehlung zur Nichtrealisierung des Vorhabens.

Die Projektvorbereitungszeit ist je nach Umfang und Komplexität der durchzuführenden Maßnahme im Einzelfall festzulegen. Sie darf sechs Monate nicht übersteigen. Während der Vorbereitungszeit soll zunächst eine Bedarfserhebung für das in Aussicht genommene Projekt nach Zielgruppe, Ausmaß und Region durchgeführt werden. Auf Grund der Erhebungen sind ein Konzept zur Präzisierung des vorgesehenen Projektes in organisatorischer sowie inhaltlicher Hinsicht sowie ein Finanzplan mit detaillierter Kostenaufstellung zu erarbeiten.

Die Vorgangsweise und zeitliche Abfolge der einzelnen Maßnahmen zur Projektvorbereitung sowie insbesondere etwaige weitere Erhebungsschritte sind von der Projektinitiatorin oder dem Projektinitiator im Einvernehmen mit der zuständigen Begleitgruppe festzulegen.

3.1. Projektfeinkonzept

Das in der Vorbereitungsphase zu erarbeitende Feinkonzept hat insbesondere zu enthalten:

- Vorgesehene Projektträgerin oder vorgesehener Projektträger,
- organisatorische Rahmenbedingungen der Maßnahme,
- Projektziele einschließlich Gleichstellungsziele,

- Zielgruppe,
- Anzahl der TeilnehmerInnen,
- vorgesehene Instrumentarium; Leistung, Tätigkeit, Produkt,
- Anzahl der Begleitungs-, Fach- und Schlüsselkräfte sowie
- Zuordnung dieser Kräfte zu bestimmten Verantwortungsbereichen,
- einen ausgearbeiteten Begleitungsplan,
- Laufzeit,
- Art und Größe der benötigten Räumlichkeiten,
- Benötigte Ausstattung (Büroausstattung, Einrichtung, Maschinen, Fahrzeuge ect.),
- eine detaillierte Kostenaufstellung (Finanzplan)
- Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Projekt

3.2. Begleitgruppe

Zur Steuerung der Konzeptentwicklung ist der Projektinitiatorin oder dem Projektinitiator eine Begleitgruppe zur Seite zu stellen, die aus Mitgliedern der beteiligten Kostenträgerinnen oder Kostenträgern und der vorgesehenen Projektträgerinnen oder Projektträger besteht. Ein Mitglied hat jedenfalls dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialministeriumservice anzugehören.

Die Begleitgruppe hat regelmäßige Gesprächstermine mit der Projektinitiatorinnen oder Projektinitiatoren wahrzunehmen, inhaltliche Abstimmungsprozesse zu koordinieren sowie Präsentationen der Zwischenergebnisse entgegenzunehmen und die Einhaltung des Fördervertrages zu überwachen.

3.3. Verfahren

Das Ansuchen auf Förderung einer Projektvorbereitung kann von geeigneten privaten Rechtsträgern eingebracht werden.

Für die Antragstellung auf Förderung einer Projektvorbereitung genügt ein formloses Ansuchen, welches das in Aussicht genommene Projekt sowie die dafür notwendige Vorbereitung vorzustellen hat.

Die Bewilligung einer Förderung ist nur möglich, wenn das diesbezügliche Ansuchen noch vor Beginn des zu fördernden Teils der Projektvorbereitungsarbeit gestellt wird.

Insbesondere hat das Ansuchen in kurzen Worten zu enthalten:

- Zielgruppe (geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt), Ziel (einschließlich integriertes Gleichstellungsziel) und Inhalt des vorgesehenen Projektes,
- eine Begründung des Bedarfs,
- notwendige Vorbereitungsschritte,
- den dafür jeweils nötigen Zeitaufwand,
- Art und Anzahl benötigter Fachkräfte,
- Art der Zwischen- und Endergebnisse,
- einen Finanzplan für die Projektvorbereitung,
- die Qualifikationen der Projektinitiatorinnen und Projektinitiatoren,

Den äußeren Rahmen bildet der Vertrag, welcher zumindest Folgendes zu enthalten hat:

- Konkreter Auftrag
 - Im Wesentlichen wird es sich dabei um die Klärung der für die Entscheidung über ein eventuelles Hauptprojekt relevanten Fragen handeln.
 - Das Projektfeinkonzept hat die Daten laut Punkt 3.1 zu enthalten.
- Zusammensetzung der Begleitgruppe
 - Alle potentiellen Kostenträgerinnen und Kostenträger
 - Vertreterinnen und Vertreter der Fördernehmerinnen oder des Fördernehmers der Projektvorbereitung
 - Bei zu konzipierenden Großprojekten können relevante Verbände und Organisationen in die Begleitgruppe eingebunden werden.
- Aufgaben der Begleitgruppe
 - Erteilung von Zwischenaufträgen zur Konkretisierung des Vertrages
 - Entscheidung über die weitere Vorgangsweise aufgrund der gelieferten Ergebnisse
 - Entscheidung über eine eventuelle Verlängerung
 - Überwachung der Einhaltung des Vertrages
- Dauer der Projektvorbereitung
 - Grundsätzlich 4 Monate
 - Entscheidung über eine allfällige Verlängerung um max. 2 weitere Monate im Rahmen der Begleitgruppe.

- Qualifikation der mit der Projektvorbereitung beauftragten Personen
- Personal- und Sachkosten
- Kostenträgerinnen und Kostenträger
- Abrechnungsmodalitäten
- Allgemeine Auflagen

4. Förderfähige Kosten und Finanzierung:

Zur Beurteilung der förderfähigen Kosten sind die Bestimmungen des Arbeitsbefehls des Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt entweder aus Bundesmitteln oder aus Mitteln des Ausgleichsfonds (ATF) unter allfälliger Heranziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Basis des jeweils gültigen Operationellen Programms.

5. Fördervoraussetzungen und Verfahren

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration sinngemäß anzuwenden.

6. Bekanntmachung

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice, dem Sozialministerium und auf der Website des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

7. In - Kraft - Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)